S 26 AS 142/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hessen

Sozialgericht Sozialgericht Gießen

Sachgebiet Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung 26 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 26 AS 142/05 Datum 21.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 AS 25/06 Datum 10.04.2008

3. Instanz

Datum -

Der Bescheid der Beklagten vom 07.12.2004 in der Gestalt des Ä nderungsbescheides vom 11.04.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.04.2005 in der Gestalt des Ä nderungsbescheides vom 27.07.2005 wird abge ändert und die Beklagte verurteilt, den Klängerinnen weitere Leistungen ab 01.01.2005 unter Ber ich keichtigung von weiteren Kosten der Unterkunft in Hä¶he von 7,31 Euro und unter Ber keichtigung von Versicherungsbeitr kagen in Hä¶he von 142,90 Euro zu gew kahren. Im Ä brigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat den KlĤgerinnen die ihnen entstandenen notwendigen auÄ∏ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Gew \tilde{A} m hrung von h \tilde{A} m heren Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch \hat{a} m $^$

Die KlĤgerinnen, die mit dem Ehemann, geboren 1942, der KlĤgerin zu 1), geboren 1964, in einer Bedarfsgemeinschaft leben, beantragten am 01.11.2004 die GewĤhrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Die KlĤgerin zu 1) gab an, dass sie zuletzt Arbeitslosenhilfe bezogen hatte. Sie bewohnen ein eigenes Haus, für welches Schuldzinsen in Höhe von 166,67 Euro monatlich zu zahlen sind; es hat eine Wohnfläche von 160qm. Der Ehemann der Klägerin zu 1) bezieht eine Altersrente von 748,82 Euro und eine Betriebsrente von 89,71 Euro, zudem erhalten sie jährlich eine Eigenheimzulage von 1.736 Euro. Die Beklagte bewilligte am 07.12.2004 Leistungen für die Klägerinnen in Höhe von 533,97 Euro und berücksichtigte hierbei Kosten der Unterkunft von 265,60 Euro, Kindergeld in Höhe von 154 Euro und Einkommen der Klägerin zu 1) in Höhe von 344,63 Euro. Zudem wurde in dem Bescheid darauf verwiesen, dass die Heiz- und Nebenkosten zu hoch seien und nur für 6 Monate übernommen werden können.

Die Kl \tilde{A} ¤gerin zu 1) legte am 13.12.2004 Widerspruch ein und erbat eine Beratung bzgl. der Heizkostenberechnung. Die Beklagte erlie \tilde{A} am 11.04.2005 einen \tilde{A} nderungsbescheid und bewilligte vom 01.01.2005 bis 30.04.2005 Leistungen in H \tilde{A} ¶he von 548,65 Euro und vom 01.05.2005 bis 30.06.2005 Leistungen in H \tilde{A} ¶he von 466,18 Euro. Zudem wies sie den Widerspruch durch Widerspruchsbescheid vom 13.04.2005 zur \tilde{A} ½ck.

Die Kl \tilde{A} ¤gerinnen haben hiergegen am 27.04.2005 Klage vor dem Sozialgericht erhoben. Die Beklagte hat im Laufe des Klageverfahrens am 27.07.2005 einen weiteren \tilde{A} \square nderungsbescheid f \tilde{A} 1 $\!\!\!/_{4}$ r den Zeitraum vom 01.05.2005 bis 30.06.2005 erlassen und Leistungen in H \tilde{A} \P he von 496,25 Euro bewilligt.

Die KlĤgerinnen sind der Ansicht, dass ihnen die tatsĤchlich entstehenden Kosten für Versicherungen zu zahlen sind und nicht nur eine Pauschale von 30 Euro. Die Versicherungen seien alle dem Grunde und der Höhe nach angemessen. Es wird hinsichtlich der bestehenden Versicherungen auf Bl. 34 bis 48 der Gerichtsakte und das Protokoll zur mündlichen Verhandlung am 21.11.2005 verwiesen. Zudem seien die tatsächlich anfallenden Heizkosten in Höhe von 47,99 Euro pro Kopf (143,97 Euro gesamt) zu zahlen.

Die KlĤgerinnen beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 07.12.2004 in der Gestalt des Ä nderungsbescheides vom 11.04.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.04.2005 in der Gestalt des Ä nderungsbescheides vom 27.07.2005 abzuÄ ndern und die Beklagte zu verurteilen, den KlÄ gerinnen weitere Leistungen ab 01.01.2005 unter BerÄ kcksichtigung von weiteren Kosten der Unterkunft in HĶhe von 7,31 Euro und unter BerÄ kcksichtigung von VersicherungsbeitrÄ gen in HĶhe von 204,43 Euro zu gewÄ hren.

Die Beklagte beantragt, den Antrag zurĽckzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass Heizkosten nur anteilig f $\tilde{A}^{1/4}$ r eine angemessene Wohnraumgr \tilde{A} ¶ \tilde{A} \square e, also 130 qm, und nicht f $\tilde{A}^{1/4}$ r 160 qm $\tilde{A}^{1/4}$ bernommen werden k \tilde{A} ¶nnen.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird im Ã□brigen auf die Gerichtsakte und die Leistungsakte der Klägerinnen bei der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulÄxssig und teilweise begrļndet.

Der Bescheid der Beklagten in der Gestalt des Widerspruchsbescheides war teilweise rechtswidrig und insoweit abzuändern; er verletzt die Klägerinnen insoweit in ihren Rechten.

Die KlĤgerinnen haben im Zeitraum vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 einen Anspruch auf GewĤhrung von weiteren 7,31 Euro als Kosten der Unterkunft und BerĽcksichtigung von weiteren VersicherungsbeitrĤgen als Abzugsposten beim Einkommen des Ehemannes der KlĤgerin zu 1) in HĶhe von 142,90 Euro.

Die Gew \tilde{A} ¤hrung weiterer Leistungen in H \tilde{A} ¶he von 7,31 Euro als Kosten der Unterkunft ergibt sich aus \hat{A} § 22 Sozialgesetzbuch \hat{a} \square 2. Buch \hat{a} \square (SGB II). Hiernach werden Leistungen f \tilde{A} 1 $\!_{4}$ r Unterkunft und Heizung in H \tilde{A} ¶he der tats \tilde{A} ¤chlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Die Beklagte bewilligte zunĤchst im Bescheid vom 07.12.2004 256,60 Euro fÃ $\frac{1}{4}$ r Kosten der Unterkunft fÃ $\frac{1}{4}$ r die beiden KlÃ $\frac{1}{4}$ gerinnen, diese begehrten die GewÄ $\frac{1}{4}$ hrung von 259,60 Euro. Im Ã $\frac{1}{4}$ nderungsbescheid vom 11.04.2005 wurde ab Mai die HÃ $\frac{1}{4}$ he der Unterkunftskosten auf 218,40 Euro herabgesenkt. Im weiteren Ã $\frac{1}{4}$ nderungsbescheid vom 27.07.2005 wurden die Unterkunftskosten wiederum auf 248,48 Euro erhÃ $\frac{1}{4}$ ht. Dies beruhte auf dem Fortzahlungsantrag der KlÃ $\frac{1}{4}$ gerinnen, die nunmehr neue Unterlagen bezÃ $\frac{1}{4}$ glich der Heizkostenabrechnung vorlegten. Nach den Berechnungen der Beklagten sind fÃ $\frac{1}{4}$ r die Heizungskosten 88,67 Euro monatlich zu gewÃ $\frac{1}{4}$ nren, da von einer angemessenen Quadratmeterzahl von 130 qm ausgegangen werden mÃ $\frac{1}{4}$ sse. Es kÃ $\frac{1}{4}$ nnten demgegenÃ $\frac{1}{4}$ ber die tatsÃ $\frac{1}{4}$ chlich entstehenden Heizkosten in HÃ $\frac{1}{4}$ he von 95,98 Euro fÃ $\frac{1}{4}$ r 160 qm nicht Ã $\frac{1}{4}$ bernommen werden. Die anderen geltend gemachten Nebenkosten wurden umfÃ $\frac{1}{4}$ nglich Ã $\frac{1}{4}$ bernommen.

Die KlĤgerinnen wiederum machten in diesem Klageverfahren weiterhin die Berücksichtigung von 95,98 Euro pro Kopf an Heizkosten geltend, da sie tatsächlich eine Wohnfläche von 160 qm beheizen müssen. Es verbleibt folglich ein Restbetrag von 7,31 Euro für die beiden Klägerinnen, also 3,66 Euro pro Kopf, welcher nicht von der Beklagten übernommen wurde. Hierbei ist der Ehemann der Klägerin zu 1), der zwar zur Bedarfsgemeinschaft gemäà ÂS 7 SGB II gehört, aber keine Leistungen erhält, da er Altersrente bezieht, anteilig ausgenommen worden.

Die Beklagte muss diese 7,31 Euro an weiteren Unterkunftskosten im Rahmen des $\frac{\hat{A}}{\hat{S}}$ 22 SGB II erstatten. Zun \hat{A} schst sind die Heizungskosten in der tats \hat{A} schlich entstehenden H \hat{A} he zu erstatten, soweit sie angemessen sind. Dies ist grunds \hat{A} stzlich auf Grundlage der f \hat{A} KI \hat{A} sgerinnen angemessenen

Quadratmeterzahl für eine angemietete Wohnung zu berechnen. Allerdings bewohnen die KlĤgerinnen hier ein fast abbezahltes Eigenheim. Die Beklagte übernimmt hierfür 166,67 Euro Schuldzinsen pro Monat. Dies liegt deutlich unter dem Betrag, den die Beklagte fýr einen angemessenen Wohnraum als Kaltmiete übernehmen müsste. Das selbst genutzte Eigenheim wiederum wird bei den Klägerinnen nicht als Vermögen angerechnet, da gemäÃ∏ <u>§ 12 Abs. 3</u> Satz 1 Nr. 4 SGB II ein selbst genutztes Hausgrundstýck von angemessener GröÃ∏e nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist. Hierbei ist nunmehr anerkannt, dass ein Hausgrundstück, welches die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II erfÃ1/4 llt und daher nach dem gesetzgeberischen Willen zum SchonvermĶgen gehĶren und nicht zur VermĶgensanrechnung führen soll, auch in der vollen Quadratmeterzahl im Rahmen der Berechnung der angemessenen Heizkosten zu berücksichtigen ist. Es ist nicht möglich, die KlĤgerinnen hinsichtlich der Berechnung der zu berļcksichtigenden Heizkosten und sonstigen Nebenkosten auf eine 75-gm-Mietwohnung zu verweisen und zugleich aber das selbst genutzte Hausgrundstück als Schonvermögen zu berücksichtigen. Dies würde dem gesetzgeberischen Willen zuwider laufen, da hierdurch der Schutz des VermĶgens beeintrĤchtigt wýrde. Es ist somit auch unzulÃxssig, die KlÃxgerinnen darauf zu verweisen, dass nur Teile des Hauses beheizt werden können. Dementsprechend hat die Beklagte die Heizkosten für eine, aus ihrer Sicht angemessene, WohnflĤche von 130 gm übernommen. Die Beklagte ist aber nach Auffassung des Gerichtes verpflichtet, die Heizkosten für das gesamte Haus übernehmen und kann die Klägerinnen nicht auf Heizkosten für 130 qm verweisen. Es handelt es sich bei der Voraussetzung des "angemessenen Hausgrundstýckes" um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der auszulegen ist. Es hatte sich hierzu schon im Rahmen der Arbeitslosenhilfe, wo dies in gleicher Weise geregelt war, herausgebildet, dass unter dem Begriff eines angemessenen Hausgrundstücks ein Hausgrundstück mit einer Wohnfläche von 130 gm ohne weitere Prüfung zu verstehen ist. Abweichungen waren hiervon aber auch im Bereich der Arbeitslosenhilfe mĶglich, dies muss auch weiterhin gelten, da eine konkrete Regelung im Gesetz nicht vorhanden ist. Im vorliegenden Fall war hiervon abzuweichen. Dies ergibt sich zum einen darauf, dass das Hausgrundstück der Klägerinnen insgesamt nicht als Vermögen angerechnet wurde, also nicht 30 gm als VermĶgen berücksichtigt wurden. Auch dies war im Rahmen der Arbeitslosenhilfe anerkannt, so dass Teile eines unangemessen gro̸en Hausgrundstückes als Vermögen angerechnet wurden, wobei hier von einer Verwertung durch Vermietung oder Beleihung ausgegangen wurde. Hier wurde aber das gesamte Haus als SchonvermA¶gen anerkannt, so dass aufgrund des oben dargestellten umfassenden Schutzes dann auch insgesamt die Heizkosten zu übernehmen sind. Zu berücksichtigen waren hier auch die besonderen Umstände bzgl. des Hauses. Es handelt sich um einen Altbau, der aufgrund seiner besonderen Bauweise mit Fachwerk und LehmbĶden besondere Heizkosten verursacht.

Darüber hinaus war vor Anrechnung des Einkommens des Ehemannes der Klägerin zu 1) auf den Bedarf der Klägerinnen dieses Einkommen zu reduzieren um die tatsächlich entstehenden Versicherungsbeiträge, so dass sich hieraus höhere Leistungen ergeben.

Rechtsgrundlage fýr den Abzug von Versicherungsbeiträgen ist § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II, wonach vom Einkommen abzusetzen sind BeitrĤge zu Ķffentlichen oder privaten Versicherungen oder Ĥhnlichen Einrichtungen, soweit diese BeitrĤge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und HĶhe angemessen sind; hierzu gehĶren BeitrĤge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht gemäÃ∏ § 76 bezuschusst werden. Aus der hierzu erlassenen ALG-II/Sozialgeldverordnung ergibt sich gemäÃ∏ § 3 Nr. 1, dass hierfür eine Pauschale von 30 Euro abgezogen werden kann. Dies gilt allerdings nicht, wenn tatsÃxchlich höhere Kosten im Sinne des § 11 SGB II geltend gemacht werden (Münder-Brühl, Kommentar zum SGB II, 1. Aufl. 2005, § 11 Rn. 34). Ma̸gebend für die Beurteilung, ob die geltend gemachten Versicherungen dem Grunde nach angemessen sind, sind die aktuellen LebensumstĤnde, also die Innanspruchnahme staatlicher Fýrsorgeleistungen. Allerdings ist am Anfang einer Arbeitslosigkeit die Angemessenheit groÃ\(\textit{ZA}\)\(^{1}\ Langzeitarbeitslosen (Münder, a.a.O., § 11 Rn. 29). Dem Grunde nach angemessen sind somit Versicherungen, die nach dem Lebenszuschnitt einer dem Hilfesuchenden vergleichbaren BevĶlkerungsgruppe üblicherweise zur Absicherung typischer Risken des Alltags abgeschlossen werden oder im Einzelfall wegen des Vorliegens besonderer UmstĤnde gerechtfertigt sind, gegen die der Versicherte nicht schon anderweitig versichert ist (Hauck/Noftz-Hengelhaupt, Kommentar zum SGB II, § 11 Rn. 145 ff; Münder a.a.O., § 11 Rn. 29). Geltend gemacht werden kA¶nnen VersicherungsbeitrAxge aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, da diese allesamt das Einkommen mindern, da davon ausgegangen werden kann, dass das Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, welches das Einkommen erzielt, die VersicherungsbeitrĤge mit seinem Einkommen bezahlt (Hauck/Noftz, a.a.O., § 11 Rn. 150; zur Arbeitslosenhilfe: Gagel-Ebsen, Kommentar zum SGB III, Stand: bis 31.12.2004, § 194 Rn. 57).

Die KlÄzgerinnen haben hier tatsÄzchlich hĶhere Kosten geltend gemacht und nachgewiesen. Demnach war es nicht rechtmäÃ∏ig, die Klägerinnen auf die BerÃ¹/₄cksichtigung der Pauschale im Sinne der ALG-II/Sozialgeldverordnung in Höhe von 30,00 Euro zu verweisen. Es waren hier die tatsächlich entstehenden Aufwendungen entsprechend den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II zu übernehmen. Die Klägerinnen haben die Berücksichtigung folgender Versicherungen geltend gemacht und Unterlagen hierzu vorgelegt: Hausratversicherung, 87,98 Euro jĤhrlich; Rechtsschutzversicherung, 56,90 vierteljährlich; Unfallversicherung, 24,29 Euro monatlich für die Klägerinnen und den Ehemann der KlĤgerin zu 1); private Zusatzkrankenversicherung, 19,31 Euro für den Ehemann der Klägerin zu 1) und 19,48 Euro für die Klägerin zu 1); private Rentenversicherung, 104,70 DM monatlich und Lebensversicherung, 120 DM monatlich. Die Hausratversicherung, die Unfallversicherung und die Rechtsschutzversicherung sind dem Grunde nach angemessen, da es sich um Versicherungen handelt, die heute einem durchschnittlichen Versicherungsschutz entsprechen, die also durchschnittlich von mit den KlĤgerinnen vergleichbaren Bürgern abgeschlossen werden. Zudem wurde auch jeweils nur ein geringes

Risiko versichert, so dass sie auch in der konkreten Höhe angemessen sind. Dementsprechend sind auch die zu zahlenden VersicherungsbeitrÄxge niedrig. Die Rentenversicherung ist ebenfalls eine dem Grunde nach zu berļcksichtigende Versicherung. Zwar werden in <u>§ 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB II</u> Beiträge zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, soweit die Beiträge nicht gemäÃ∏ § 76 bezuschusst werden, gesondert aufgezählt. Dies führt aber nicht dazu, dass Rentenversicherungen von Personen, die zudem in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wie die KlĤgerin zu 1), nicht berļcksichtigt werden können. Die Aufzählung ist insoweit nicht abschlieÃ∏end gemeint, sondern nur beispielhaft. Ebenso ergibt sich ein Ausschluss nicht aus § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB, wonach BeitrĤge zur sog. Riester-Rente in Abzug gebracht werden können. Trotzdem bleibt Raum auch andere Rentenversicherungen zu berücksichtigen. Die Klägerin zu 1) hat die Versicherung im Jahr 1999 abgeschlossen und es handelt sich um eine echte Rentenversicherung. Der Ehemann der KlĤgerin zu 1) ist deutlich Ĥlter als sie, so dass sie im Alter weitgehend auf ihr eigenes Einkommen angewiesen sein wird. Daher ist der Abschluss einer zusĤtzlichen Rentenversicherung unter Berļcksichtigung auch der Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung im vorliegenden Fall besonders relevant. Zudem wurde auch von politischer Seite her dazu aufgerufen, private Vorsorge zu treffen, was bei der KlĤgerin zu 1) auch aufgrund der besonderen Umstände in besonderem MaÃ∏e relevant ist. Die Aufgabe dieser Versicherung ist daher nicht zu befĶrdern, so dass diese BeitrĤge dem Grunde nach angemessen sind. Desgleichen bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Höhe der Versicherung. Diese bewegen sich im unterdurchschnittlichen Rahmen. Hinsichtlich der zusÄxtzlichen privaten Krankenversicherungen gelangte das Gericht zu der Auffassung, dass die abgeschlossenen Krankenversicherungen, da die KlĤgerinnen und der Ehemann der KlĤgerin zu 1) gesetzlich krankenversichert sind, grundsÃxtzlich dem Grunde nach nicht angemessen sind. Allerdings hat die KIägerin zu 1) hier ausgeführt, dass sie die privaten Krankenversicherungen zum nÃxchstmöglichen Termin, April 2006, gekündigt hat. Das Gericht gelangte hier zu dem Ergebnis, dass für die Ã∏bergangszeit die Krankenversicherungsbeiträge noch als angemessen dem Grunde nach anzuerkennen sind. Zu berÄ1/4cksichtigen ist nÃxmlich, dass ein Bedarf an Versicherungen zu Beginn einer Arbeitslosigkeit höher sein kann, als nach einer Langzeitarbeitslosigkeit. Die Klägerin zu 1) und ihr Ehemann schlossen die Versicherungen ab, als die KlĤgerin zu 1) noch nicht arbeitslos war. Sie bezog dann zunÄxchst Arbeitslosengeld bis zum 03.09.2004 und dann bis zum 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe. Die KlAzgerin zu 1) ist daher noch nicht sehr lange arbeitslos. Dies war hier zu berücksichtigen und es kann daher hier nicht gefordert werden, dass sie die Krankenversicherung sofort bei Eintritt der Arbeitslosigkeit hätte kündigen müssen. Nunmehr hat sie die Kündigung zum nÃxchstmöglichen Zeitpunkt ausgesprochen, allerdings besteht, entsprechend der eingereichten Unterlagen, eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Die BeitrĤge, die auch in der HĶhe angemessen sind, waren daher zu berücksichtigen. Die Beiträge zur Lebensversicherung sind wiederum dem Grunde nach nicht angemessen. Es wird hier auf der einen Seite ein Risiko geschützt, welches nicht typischerweise abgesichert wird und für dessen Absicherung auch kein besonderes Bedýrfnis besteht. Dementsprechend handelt

sich bei einer Lebensversicherung zum anderen meist um eine Geldanlageform, und zwar um eine Kapitalansammlung. Dies kann als VermĶgen geschĽtzt werden, es kann aber als Geldanlage an dieser Stelle nicht berĽcksichtigt werden. Etwas anderes ergab sich auch nicht daraus, dass die KlĤgerin zu 1) bekundete, dass sie die Lebensversicherung abgeschlossen habe, damit fļr den Fall des Versterbens des Ehemannes die Beerdigung bezahlt werden kĶnne. Die Lebensversicherung wird im Jahr 2008 fĤllig und der Ehemann ist heute im Jahr 2005 63 Jahre alt, einen direkten Zusammenhang mit einem bevorstehenden Tod konnte die Kammer daher nicht erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf $\frac{\hat{A}\S 193}{193}$ Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die Rechtsmittelbelehrung ergibt sich aus $\frac{\hat{A}\S 143}{193}$ Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die

Erstellt am: 03.09.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024